



Anlage 1

Einladung zur Jahreshauptversammlung des TC-Jesteburg e.V.

Am Donnerstag, 11. November 2021, 19:30h im Tennis-Clubhaus

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung der Mitglieder und Eröffnung der Jahreshauptversammlung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls vom 07.11.2019
4. Behandlung eingereicherter Anträge
5. Ehrung von Mitgliedern
6. Bericht des 1. und 2. Vorsitzenden
7. Satzungsänderung
8. Bericht des Anlagenwartes
9. Bericht des Medienbeauftragten
10. Bericht des Sportwartes
11. Bericht der Jugendsportwartinnen
12. Bericht der Schatzmeisterin
13. Bericht der Revisoren
14. Entlastung der Schatzmeisterin
15. Entlastung des Vorstandes
16. Haushaltsvorschlag 2020/2021
17. Vorstandswahlen
 - für 1 Jahr: 2. Vorsitzender, Schatzmeister/in, stellv. Schatzmeister/in, Jugendwart/in, stellv. Jugendwart/in
 - für 2 Jahre: 1. Vorsitzender, Anlagenwart/in, stellv. Anlagenwart/in, Sportwart/in, stellv. Sportwart/in, Schriftführer/in, Medienwart/in,
18. Wahl der Kassenprüfer
19. Verschiedenes

Dr. Hans-Peter Neunzig

1. Vorsitzender TC jesteburg e.V.

Jesteburg, den 25.10.2021



Anlage 2

Entwurf zur Satzungsänderung § 11 und § 17 (siehe Markierungen)

Die Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme bis max. Euro 50.000,00 betragen, bedürfen der Zustimmung des Gesamt-Vorstandes.

Die Aufnahme von Darlehen oder Krediten, die in ihrer Gesamtsumme Euro 50.000,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (s. auch § 8, 2.Abs.).

Der TC Jesteburg unterhält mit dem VfL Jesteburg eine gemeinsame Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle arbeiten auf Anweisung der Vorstände beider Vereine gemäß § 26 BGB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 10 Wahlzeitraum

Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung für eine auf zwei Jahre festgesetzte Amtszeit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem unterschiedlichen Rhythmus gewählt:

1. Jahr: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Anlagenwart, Jugendwart,
2. Jahr: 1. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer, Medienbeauftragter

Nach Ablauf der Amtszeit sind die einzelnen Vorstände neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden während der Amtszeit ordentliche Mitglieder des Vorstandes aus, nimmt der gewählte Stellvertreter seine Position ein. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung sind jeweils Ergänzungswahlen vorzunehmen.

§ 11 Kooperation TC Jesteburg – VfL Jesteburg

Die beiden rechtlich selbständigen Vereine VfL Jesteburg und TC Jesteburg sind freundschaftlich verbunden und haben gemeinsame Interessen. Gemeinsame Aktivitäten und Anliegen werden durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den BGB-Vorständen beider Vereine geregelt.

Die Vorstände nach §26 BGB koordinieren die gemeinsamen Interessen, Aufgaben und Veranstaltungen der rechtlich selbständigen Vereine TC Jesteburg und VfL Jesteburg, insbesondere:

- die Einrichtung, Unterhaltung und Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle
- die Herausgabe der gemeinsamen Vereinszeitung Sport vor Ort
- den Abschluss von Verträgen, die beide Vereine betreffen
- die Ausrichtung von gemeinsamen Veranstaltungen
- die Nutzung der Vereinsheime durch Mitglieder des TC und des VfL
- die Festlegung über den Beitragsbonus für Personen, die sowohl im TC als auch im VfL aktive Mitglieder sind
- die Gestaltung der Vereinsanlagen im gemeinsamen Grundstücks-Grenzbereich



• die Abstimmung weiterer gemeinsamer Interessen, Publikationen oder / und übergeordneter Angelegenheiten
Anfallende Kosten werden nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen beider Vereine aufgeteilt.

§ 12 Beschlussfassung

Die Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden bei allen Beschlüssen so gewertet, als wenn diese Mitglieder nicht erschienen wären. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung vorher beschlossen wird. Über sämtliche Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen und über die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich gemeinschaftlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 14 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die jährliche Beitragshöhe, Umlagen, Gebühren, Eigenleistungen bzw. deren Abgeltung. Volljährige Mitglieder mit Jugendlichen Status zahlen den Beitrag eines Jugendlichen, haben aber unaufgefordert jeweils bis zum 15. November eines jeden Jahres für das Folgejahr den Nachweis für ihren Status dem Schatzmeister vorzulegen. Unter den Jugendlichen Status fallen nur Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- oder Ersatzdienstleistende und sonstige in Ausbildung stehende Personen.

Kann ein Mitglied wenigstens ein Jahr nicht am aktiven Sport teilnehmen, kann es auf Antrag an den Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres als passives Mitglied für die folgenden Geschäftsjahre geführt werden. Der Antrag eines passiven Mitglieds, wieder als aktives Mitglied geführt zu werden, muss ebenfalls an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über den Zeitpunkt und die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren. Aus Verletzungsgründen oder sonstigen gesundheitlichen Gründen zu Beginn einer Saison kann auf Antrag an den Vorstand auch im laufenden Kalenderjahr noch eine Umstellung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv gestellt werden. Auch hier entscheidet der Vorstand verbindlich.

Die Beiträge sind für das laufende Jahr jeweils im Voraus fällig und werden über Bankeinzugsverfahren jeweils bis zum 31.12. von dem vom Mitglied genannten Konto abgebucht. Auf Wunsch ist auch halbjährliche Zahlung möglich. Gebühren und Umlagen werden ebenfalls über Bankeinzugsverfahren zu den jeweils vorher mitgeteilten Fälligkeitsterminen abgebucht.



§ 15 entfällt

§ 16 Versicherungen

Bei Sportunfällen gelten die Bestimmungen der Sport-Unfallversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Für andere Unfälle und Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Unfall- und Haftpflicht-versicherung. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

~~Änderungen des § 11 dieser Satzung erfordern auch die Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung des VfL Jesteburg.~~

§ 18 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. für die Änderung oder den Wegfall des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Erscheinen bei dieser Beschlussfassung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb der nächsten drei Monate erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Abstimmung zu wiederholen. Es genügt dann eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verpflichtungen an die Gemeinde Jesteburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Fassung vom 11.11.2021 laut Beschluss der Jahreshauptversammlung)